

Neue Jugendordnung

1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilungen der TSV Wulsdorf sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

2. Aufgaben der Jugendabteilungen der TSV Wulsdorf sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten.
- e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- f. Pflege der internationalen und nationalen Verständigung gegen
 - Rassismus
 - Extremismus
 - Diskriminierung

3. Organe der Jugend der TSV Wulsdorf

- Vereinsjugendtage
- Fachjugendausschuss

3.1 Ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage sind das höchste Organ der Jugend der TSV Wulsdorf.

- Sie bestehen aus den gewählten Jugendleitern/Vertreter oder den Abteilungsleitern plus 2 Jugendlichen ohne Altersbegrenzung.
- Aufgabe ist die Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Landes/Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
- Ordentliche Vereinsjugendtage werden vom Vereinsjugendwart 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Anschreiben bekanntgegeben.

3.2 Der Fachjugendausschuss obliegt den Abteilungen. Er besteht aus dem Vorsitzenden der Abteilung, dem Leiter der Jugendabteilung, dem Kassenwart und einem Vertreter der Jugendlichen.

Der Fachjugendausschuss entscheidet über die Verwendung der seiner Fachabteilung zufließenden Mittel.

4. Wahlen

Der Vereinsjugendwart wird am Vereinsjugendtag vorgeschlagen (gemäß § 16.2 Vereinssatzung). Er ist der Vertreter der Jugend im Gesamtvorstand.

5. Jugendordnungsänderung

Änderung der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Jugendtag oder speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag mit einer 2/3 Mehrheit der Teilnehmer beschlossen werden. Jede Änderung muss dem Gesamtvorstand mitgeteilt werden.